

(Fortsetzung von Seite 2)

beschriebene Teil abgeteilt und die Flurbereinigung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren Großmölsen-Dorf gemäß § 1 FlurbG fortgeführt:

Gemarkung Großmölsen

Flur 1

Flurstücke Nr. 1/1, 1/2, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13, 16, 17, 18, 19, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 22, 23, 24/5, 24/6, 24/7, 24/8, 24/9, 24/10, 24/11, 24/9002, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 27/9001, 27/9002, 28/9001, 28/9002, 29/9001, 29/9002, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42/1, 42/3, 42/4, 43/1, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 56, 57, 58, 60/1, 60/2, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 85, 87, 88, 89/9002, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99/9001, 99/9002, 99/9004, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 112, 113, 114, 116/1, 117, 118/9001, 118/9002, 119, 120, 121, 122, 123/1, 123/2, 124/2, 124/3, 124/4, 124/5, 124/6, 125, 126/1, 126/2, 126/3, 127, 130, 131, 132, 133, 134, 135/2, 135/3, 135/4, 135/6, 135/7, 136, 689, 691, 692, 693, 697, 698, 699, 719, 720, 721, 755, 756/1, 756/2, 757, 760, 772, 773,

Flur 2

Flurstücke Nr.: 164, 165/9001, 165/9002, 166, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 273, 274, 275, 276, 789, 790,

Flur 3 Flurstücke Nr.: 285 *, 397, 400, [*]Sonderung ist beantragt,

Flur 4

Flurstücke Nr.: 436 *, 522, 524, 525, 526/1, 526/2, 526/3, 526/4, 526/5, 526/6, 527/9002, 527/9003, 527/9004, 705, [*]Sonderung ist beantragt.

Flur 6

Flurstücke Nr.: 593/1, 593/2, 593/3, 593/4, 595/1, 605/1, 605/2, 605/3, 605/4, 605/6, 605/7, 605/8, 605/10, 609/1, 609/2, 609/4, 609/6, 610/1, 610/3, 610/4, 610/8, 611/1, 611/2, 612/2, 613/1, 613/2, 613/3, 613/4, 614/1, 614/2, 615/1, 615/2, 649, 650, 651/1, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663/9001, 666/9001, 667, 668, 669, 670/9002, 670/9003, 671, 672, 673/9001, 673/9002, 673/9003, 673/9004, 674/9002, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 717, 718, 782, 783,

Gemarkung Kleinmölsen

Flur 2 Flurstücke Nr. 197, 250/9004, 243, 242/9002, 242/9001, 240, 750.

Flur 4 Flurstück Nr. 369.

Das Verfahrensgebiet Großmölsen-Dorf hat eine Größe von ca. 56 ha.

1.2. Der nicht in das Flurbereinigungsgebiet Großmölsen-Dorf einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsgebietes Großmölsen bildet weiter das Gebiet der Flurbereinigung Großmölsen, Az.: 1-3-0101.

Das Verfahrensgebiet Großmölsen hat nach der Teilung eine Größe von ca. 610 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Sowohl für die Flurstücke des Flurbereinigungsverfahrens Großmölsen als auch für die Flurstücke des Flurbereinigungsverfahrens Großmölsen-Dorf bleibt die Flurbereinigung angeordnet. Beide Flurbereinigungsverfahren werden weiter vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha durchgeführt.

3. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Großmölsen-Dorf

3.1 Nach § 8 Abs. 1 FlurbG wird das abgeteilte Flurbereinigungsgebiet Großmölsen-Dorf wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden hinzugezogen:

Gemarkung Großmölsen Flur 1 Flurstücke Nr.: 86/3 und 86/4

3.2 Für diese Flurstücke wird das Flurbereinigungsverfahren hiermit angeordnet.

4. Teilnehmergeinschaft

4.1. Die Eigentümer der im neuen Flurbereinigungsgebiet Großmölsen-Dorf liegenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten bilden die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Großmölsen-Dorf“.

4.2. Die Eigentümer der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Großmölsen liegenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten bilden weiterhin die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Großmölsen“.

4.3. Beide Teilnehmergeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Großmölsen.

5. Fortbestehen der zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Für alle unter Nr. 1.1 sowie nunmehr auch für die unter 3.1 aufgeführten Grundstücke gelten bis zur Unanfechtbarkeit des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes die seit dem Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses Großmölsen vom 21.12.1994 bestehenden Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG weiter; daher ist in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume,

Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt

für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungs-gemeinde Großmölsen und in den angrenzenden Gemeinden Kleinmölsen, Ollendorf Udestedt, Niedermörsch und in der Stadt Erfurt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Postfach 1003, 99021 Erfurt, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Dr. Karl Martin Prell

Einladung der Jagdgenossenschaft Büßleben/Urbich

Zur Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft am 5. Oktober 2004, 19 Uhr in der Gaststätte „Zur Linde“ in Büßleben sind hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Büßleben/Urbich gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagsordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes und Begründung zur neuen Satzung
3. Bericht zum Kassenbestand und Verteilerplan
4. Diskussion
5. Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenprüfer
6. Beschluss des Verteilerplanes
7. Beschluss der neuen Satzung

Der Satzungsentwurf liegt bei den Vorstandsmitgliedern zur Einsichtnahme aus.

Der Jagdvorstand

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Schmira, Landkreis Gotha und Stadt Erfurt, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt ge-ändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle Erfurt vom 16.07.2004 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen entzogen und der Unternehmensträger, die Deutsche Bahn AG, vertreten durch die DB Projekt Bau GmbH (DB PB) mit Wirkung vom

20.09.2004

in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus der beigelegten Karte im Maßstab 1:2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in dem Infozentrum der Stadt Erfurt, Loberstraße 34 und in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft „Nesse-Apfelstädt-Gemeinden“ in Neudietendorf, Zinzendorfstraße 1 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzanweisung (§ 65 FlurbG). Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

(Fortsetzung auf Seite 4)